Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 30.07.1834 publ. 27.08.1834

Rechtsmittel zu, in Ansehung dessen eben so wie bei der Revision versahren wird. Ben dem hierauf erfolgenden Urtheile, es falle aus wie es wolle, hat es sein Be-wenden.

- IV. Diese Bestimmungen sollen auch schon auf die benm Großherzoglichen Oberappellati= onsgerichte gegnwärtig anhängigen Rechts= sachen anwendbar sehn
- 34) Bekanntmachung des Consistoris ums vom 30. Juli, publ. den 27. August 1834.

Betr. die Beach= Durch mehrere vorgekommene Fälle, in tung von etwais denen Prediger ein Brautpaar verlobt, oder nissen vor der Prediger ein Brautpaar verlobt, oder nissen vor der copulirt haben, ohne die in weltlicher (polizeis Bollziehung von Berlodungen, licher oder militairischer) Beziehung der Absproclamationen. schließung der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu berücksichtigen, sindet sich das Consistorium veranlaßt, zur Nachachtung für die sämmtlischen protestantischen Prediger des Herzogthums Dldendurg, einschließlich der Erbherrschaft Seever, hiermit bekannt zu machen:

1) hinsichtlich der Ausländer bleibt es bei den Vorschriften des Consistorial = Circulars vom 18. Janr. 1826.: daß kein Prediger einen Ausländer verloben, proclamiren oder coputiven darf, welcher nicht durch ein Attest des